

dem Zweck, den Besitz an den entwendeten Sachen zu sichern«  
Sie kann sich demzufolge gegen alle Personen richten, die  
zur Beseitigung des rechtswidrigen Gewahrsams aktiv tätig  
werden, z\* B« den Bestohlenen oder andere Personen, die den  
Täter an der Mitnahme der entwendeten Sachen hindern wollen\*

Der Begriff "entwendete Sachen" verlangt, daß sich der Täter  
die Sachen durch eine Diebstahlshandlung in Form der Weg-  
nahme (erste Alternative der §§ 153 und 177 StGB) zugeeignet  
hat\* Er muß den Besitz an den Sachen tatsächlich erlangt und  
zum Zeitpunkt der Gewaltanwendung oder Drohung noch inne  
haben\* Nach dem Wesen dieser Straftat muß jedoch ein enger  
Zusammenhang zwischen der Entwendung und der gewaltsamen  
Besitzsicherung bestehen\*, § 126 StGB kommt nicht mehr zur  
Anwendung, wenn der Täter bereits einen relativ gesicherten  
Gewahrsam an den entwendeten Sachen erlangt hat (Täter ver-  
sucht, eine spätere Beschlagnahme der entwendeten Sachen  
in seiner Wohnung mit Gewalt zu verhindern)®

Der Vorsatz muß auf die gewaltsame Wegnahme bzw\* die gewalt-  
same Besitzsicherung gerichtet sein®

Bei der gewaltsamen Besitzsicherung muß der Täter in der  
Absicht handeln, sich den Besitz an den entwendeten Sachen  
zu sichern\*

Der Versuch des Raubes ist strafbar (Abs\* 2) und beginnt mit  
der Gewaltanwendung oder Drohung\* Bei der gewaltsamen Weg-  
nahme ist der Raub vollendet, wenn der Täter die im fremden  
Gewahrsam stehenden Sachen weggenommen und eigenen Gewahrsam  
begründet hat\* Bei der gewaltsamen Besitzsicherung ist die  
Straftat mit der Gewaltanwendung oder Drohung vollendet\* Der  
Täter muß in der Absicht handeln, den Besitz an den ent-  
wendeten Sachen zu sichern, er braucht dieses Ziel jedoch  
nicht erreicht zu haben\* Das sozialistische, persönliche  
und private Eigentum wird durch § 126 StGB mitgeschützt und  
die Eigentumsverletzung durch die strafrechtliche Verantwort-  
lichkeit wegen Raubes miterfaßt, so daß die Straftatbestände  
zum Schutze des Eigentums (§§ 157 f\* und 177 f\* StGB) vom